



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

14 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) soll sichergestellt werden, dass mögliche erhebliche Auswirkungen bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Anlage 1 UVPG. Hier ist aufgeführt, für welche Vorhaben und Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere die vom Vorhaben betroffene Flora und Fauna, werden im Rahmen der unter Kapitel 13 aufgeführten Umweltfachlichen Stellungnahme (UfS) dargestellt.